



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:**Artikel 1****Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), geändert durch Gesetz vom 17. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 13 Raumordnungs- und Zulassungsverfahren“ durch die Angabe „§ 13 Landschaftsplanungen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)“ durch die Worte „(UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)“ durch die Angabe „UVPG“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Angabe „UVPG“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Angabe „UVPG“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wenn sie die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfüllen.“
7. In § 12 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Angabe „UVPG“ ersetzt.
8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Landschaftsplanungen

- (1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG sowie den §§ 6 und 7 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) sind in die Darstellung und Begründung nach § 9 Abs. 2 und 3 BNatSchG die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Die Begründung der Landschaftsplanungen erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g UVPG.

- (2) Die Inhalte von Landschaftsplanungen, bei denen eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist, sollen bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme herangezogen werden. § 14 g Abs. 4 UVPG und § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG finden entsprechende Anwendung.“

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.1 bis 1.19 werden durch folgende Nummer 1.1 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
„1.1	Deiche, Sicherungsdämme und Sperrwerke (Bauten des Küstenschutzes), Siele, Schleusen und sonstige Küstenschutzanlagen sowie meeres-technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen, mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten (zu Anlage 1 Nr. 13.16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)		A“

b) Die Nummern 2.2 und 2.3 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
„2.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße oder einer sonstigen Straße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist;	X“	
2.3	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße oder einer sonstigen Straße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist;	X“	

c) Nummer 2.4. wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „öffentlicher“ wird gestrichen.

bb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 30 LNatSchG“ durch die Angabe „§ 34 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 25 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

cc) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 25 LNatSchG“ durch die Angabe „§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 21 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

d) In Nummer 2.5 wird das Wort „öffentlicher“ gestrichen.

e) Die Nummern 3.2 und 3.3 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
„3.2	Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes		
3.2.1	mit 20 ha bis weniger als 50 ha Wald (Abweichung zu Anlage 1 Nr. 17.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)		S
3.2.2	Für Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 2 ha bis weniger als 20 ha Wald bedarf es abweichend von Anlage 1 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.		
3.3	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart		
3.3.1	Für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche von 1 ha bis weniger als 5 ha bedarf es abweichend von Anlage 1 Nr. 17.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.“		

f) Nummer 5.1 wird gestrichen.

g) Nummer 5.2 wird Nummer 5.1.

h) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
„11	Flurbereinigung		
11.1	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes		A“

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird in der Einleitung nach dem Wort „Schutzkriterien“ das Wort „und“ gestrichen.

b) Die Nummern 2.3 bis 2.3.10 werden durch folgende Nummern 2.3 bis 2.3.12 ersetzt:

„2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 13 des Landesnaturschutzgesetzes einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 12 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und den §§ 14 und 15 des Landesnaturschutzgesetzes einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 12 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes,

2.3.5 Naturparke gemäß § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 16 des Landesnaturschutzgesetzes,

2.3.6 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 17 des Landesnaturschutzgesetzes,

2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 18 des Landesnaturschutzgesetzes,

2.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 21 des Landesnaturschutzgesetzes,

2.3.9 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 57 des Landeswassergesetzes,

2.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,

2.3.12 Kulturdenkmale im Sinne des § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, Denkmalbereiche im Sinne des § 1 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes, die Umgebung von Kulturdenkmälern oder Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebiete im Sinne des § 20 des Denkmalschutzgesetzes.“

11. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 2 ersetzt:

Nr.	Plan und Programm
1	Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
1.1	Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den §§ 6 und 7 des Landesnaturschutzgesetzes
2	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“

Artikel 2

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Untere Forstbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.“

2. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Sachliche Zuständigkeit

Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Forstbehörde sachlich zuständig.“

Artikel 3

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird gestrichen.
2. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Finanzielle Förderung

Das Land fördert im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel

1. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Naturschutzbildung einschließlich von Naturerlebnisräumen, Maßnahmen der Erholung in Natur und Landschaft sowie
2. Formen der Wissensvermittlung, der Bewusstseinsbildung sowie Handlungsperspektiven, die zum Schutz, Erhalt und zur ökologischen Gestaltung von Natur, Landschaft und Umwelt beitragen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage der geänderten Gesetzgebungskompetenzen im Rahmen der sog. Föderalismusreform 2006 hat der Bundesgesetzgeber große Teile des Umweltrechts neu geordnet. Der Bund hat von der ihm neu eingeräumten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung sowie des Wasserhaushalts (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 29, 31 und 32 GG) Gebrauch gemacht und diese Rechtsbereiche im Grundsatz bundeseinheitlich geregelt.

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) treten im Wesentlichen am 1. März 2010 in Kraft. Daraus ergibt sich für den Landesgesetzgeber dringender Regelungsbedarf.

Durch das neu gefasste Bundesnaturschutzgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt ist neben den erfolgten Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) und des Landeswassergesetzes vom 19. März 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 365) in Teilen auch das Landes-UVP-Gesetz (LUVPG) überarbeitungsbedürftig. Aufgrund des neuen einheitlich und unmittelbar geltenden Bundesrechts müssen Regelungen der betreffenden Landesgesetze, die dem Bundesrecht widersprechen oder als ggf. inhaltsgleiche Bestimmungen obsolet geworden sind, gegenüber dem Bundesrecht zurücktreten (Art. 31 GG), sofern der Bund den Ländern nicht (ausdrücklich) Regelungsspielräume belassen hat oder diese nicht ausnahmsweise von ihrer Abweichungsgesetzgebungskompetenz Gebrauch machen. Andere Bestimmungen der Landesgesetze gelten weiter, weil und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, Landesrecht ausdrücklich fort gelten (unberührt) lässt oder die Bestimmungen weiterhin in der Regelungskompetenz des Landes liegen.

Der Landesgesetzgeber kann aufgrund der neuen Gesetzgebungskompetenzen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Raumordnung sowie Wasserhaushalt von bestimmten Regelungen des Bundesrechts abweichen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 GG). Anderes gilt nur im sog. abweichungsfesten Bereich (Naturschutz und Landschaftspflege: Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes, Artenschutz, Meeresnaturschutz; Wasserhaushalt: Stoff- oder anlagenbezogene Regelungen). Im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht geht auf den genannten Gebieten gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG dann nicht das Bundesrecht, sondern das jeweils spätere Gesetz vor.

Das Änderungsgesetz (Artikel 1) beinhaltet die notwendigen Änderungen und Anpassungen, die sich aus den wiederholten Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2543, 2573), Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2616) und Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) ergeben haben. Diese betreffen insbesondere die Bestimmungen über die UVP-/bzw. Vorprüfungspflicht bei wasserwirtschaftlichen und forstlichen Vorhaben, die UVP in Raumordnungsverfahren sowie die Strategische Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen. Aufgrund der Föderalismusreform 2006 hat der Bund zudem seine Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Flurbereinigung verloren. Zwar gilt das Flurbereini-

gungsgesetz, vorbehaltlich seiner Ersetzung durch Landesrecht, gemäß Art. 125a Abs. 1 GG (als Bundesrecht) fort. Die einschlägigen Regelungen zu den UVP-relevanten Vorhaben der Flurbereinigung im UVPG des Bundes können im Rahmen der ständig erforderlichen Änderungen und Anpassungen des Gesetzes jedoch nicht fortgeführt werden. Um Lücken bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie zu vermeiden, sind sie durch Landesrecht zu ersetzen.

Defizite bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie ergeben sich zudem aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16. Juli 2009 (Rs. C-427/07, Kommission gegen Irland). Danach fehlt es an einer ausreichenden Umsetzung, wenn nicht klargestellt ist, dass auch bei privaten Straßenbauvorhaben eine UVP durchzuführen ist, sofern bei jenen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden muss.

Die Artikel 2 bis 3 enthalten kleinere organisatorische Anpassungen auf dem Gebiet des Umweltrechts.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des LUVPG):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung der neuen Regelung über Landschaftsplanungen in § 13.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Es wird auf die aktuelle Fassung der Bekanntmachung des UVPG vom ... März 2010 (BGBl. I S. ...) verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Zitierweise des UVPG.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Zitierweise des UVPG.

Zu Nummer 5 (§ 10):

a) Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Zitierweise des UVPG.

b) Die Verpflichtung der Landesbehörden, im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu handeln, soweit sie im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht und der Durchführung der UVP handeln, ist entbehrlich. Sie führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, der angesichts des bereits 2003 in Kraft getretenen LUVPG sowie der seit 1990 bekannten und von den Landesbehörden anzuwendenden Vorschriften des UVPG nicht mehr gerechtfertigt ist. In besonders schwierig gelagerten Verfahren und insbesondere solchen mit landesweiter Bedeutung wird das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ohnehin fachlich eingebunden. Dies liegt bereits im Interesse der Landesbehörden, die in diesen Verfahren tätig werden. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

Zu Nummer 6 (§ 11):

Bei der Neuformulierung des Absatzes 3 handelt es sich lediglich um eine förmliche Anpassung an das neu gefasste Bundesnaturschutzgesetz. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Zitierweise des UVPG.

Zu Nummer 8 (§ 13):

Die bisherige Regelung zu Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren kann entfallen, da nach der Änderung des UVPG bereits der Bundesgesetzgeber für diejenigen Vorhaben der Anlage 1 zum UVPG, für die nach §§ 3b oder 3c UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, bestimmt, dass im Raumordnungsverfahren eine UVP nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Standortalternativen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wird (§ 16 Abs. 1 UVPG). Ob von der Ermächtigung des UVPG für länderspezifische Regelungen Gebrauch gemacht werden soll, wird im Rahmen der Änderung des Landesplanungsgesetzes entschieden.

Mit der Aufnahme der neuen Bestimmung zu Landschaftsplanungen wird die bisherige bundesrechtliche Sonderregelung zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen im Landesrecht fortgeschrieben (vgl. § 19a UVPG a.F.). Diese Regelung ist notwendig geworden, da der Bundesgesetzgeber entgegen den ursprünglichen Vorstellungen der Bundesregierung bei der Überarbeitung des UVPG auf eine Regelung in Bezug auf die Landschaftsplanungen verzichtet und stattdessen hinsichtlich der Entscheidung über „die Erforderlichkeit und Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ – klarstellend – ausdrücklich auf den Landesgesetzgeber verwiesen hat (§ 19a UVPG n.F.; vgl. dazu die Ergänzung unter Nummer 12).

Die Landschaftsplanung als Fachplanung des Naturschutzrechts weist vielfältige Parallelen zur SUP auf. Die meisten Schutzgüter der SUP werden im Rahmen von Landschaftsplanungen medienübergreifend untersucht; der beschreibende Teil der Landschaftsplanungen kann bei entsprechender Strukturierung wesentliche Anforderungen eines Umweltberichts der SUP erfüllen. Daher wird die SUP bei Landschaftsplanungen ebenso wie bislang im Bundesrecht nicht als eigenständiger, zur Planaufstellung hinzutretender Prüfungsschritt ausgestaltet. Die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen wird vielmehr lediglich um einzelne Elemente der SUP ergänzt.

Zu diesem Zweck bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass in der Landschaftsplanung die gleichen Schutzgüter zu betrachten sind, die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Gegenstand der SUP sind. In die Darstellung und Begründung nach § 9 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht nur Auswirkungen auf die in § 1 BNatSchG genannten Schutzgüter aufzunehmen, sondern auch solche Schutzgüter und Schutzaspekte der SUP einzubeziehen, die über den Schutzgutkatalog des BNatSchG hinausgehen, insbesondere der Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit. In Absatz 1 Satz 2 wird die bisherige bundesrechtliche Bestimmung zum Zwecke der Reduzierung des Aufwandes der SUP um die ausdrückliche Regelung ergänzt, dass

die Begründung der Landschaftsplanung bereits die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVPG erfüllt.

Für die weiteren Anforderungen an die SUP von Landschaftsplanungen, das anzuwendende Verfahren, die Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung über die Annahme der Landschaftsplanung und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Landschaftsplanung ergeben, findet § 12 Anwendung. Danach gelten insbesondere die Bestimmungen des § 2 Abs. 6 Satz 2 sowie des Teils 3 Abschnitt 2 UVPG entsprechend.

Absatz 2 trägt der zentralen Bedeutung der Landschaftsplanung, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konkretisieren, Rechnung. Der bisherigen bundesrechtlichen Regelung entsprechend bestimmt Satz 1, dass die Inhalte von Landschaftsplanungen, bei denen eine SUP durchgeführt worden ist, bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme herangezogen werden sollen. Angaben aus nicht SUP-geprüften Landschaftsplanungen können nach § 14g Abs. 4 UVPG ebenfalls in den Umweltbericht aufgenommen werden. Der in Satz 2 enthaltene Verweis auf § 14g Abs. 4 UVPG verdeutlicht darüber hinaus, dass Informationen aus Landschaftsplanungen bei der SUP anderer Pläne und Programme nur dann heranzuziehen sind, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind. Mit dem Verweis auf § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG wird überdies klargestellt, dass den Inhalten der Landschaftsplanungen bei der SUP anderer Pläne und Programme nicht Rechnung getragen werden muss, wenn dies aus bestimmten – darzulegenden – Gründen nicht möglich ist.

Zu Nummer 9 (Anlage 1):

- a) Mit der neuen Nummer 1.1 wird von der Länderöffnungsklausel der Anlage 1 Nr. 13.16 UVPG Gebrauch gemacht. Die gegenüber der bislang geltenden Anlage 1 Nr. 1.16 LUVPG neue Fassung der Regelung enthält ebenso wie § 68 LWG n.F. die notwendige Konkretisierung des im UVPG und in § 68 WHG verwendeten neuen Begriffs „Bauten des Küstenschutzes“ und schöpft so die ergänzende Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 72 Abs. 1 GG aus. Nur bei diesen als „Bauten des Küstenschutzes“ abschließend aufgezählten Vorhaben, die dem Küstenschutz dienen, ist in der Regel die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. In den anderen Fällen ist ein einfaches Verfahren gemäß § 77 LWG ausreichend.

- b)
Die Definition des Begriffs „Bauten des Küstenschutzes“ steht im Einklang mit der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Die übrigen Regelungen bzgl. der UVP-Pflicht von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (Anlage 1 Nr. 1.1 bis 1.14 und 1.16 bis 1.19 LUVPG a.F.) werden durch die neuen bundesrechtlichen Regelungen des UVPG ersetzt und können daher entfallen.

Von der Ermächtigung der Anlage 1 Nr. 13.2.1.1 UVPG, für größere Anlagen der intensiven Fischzucht mit einem Fischertrag je Jahr von 1000 t oder mehr eine zwingende UVP-Pflicht vorzusehen, wird mangels europarechtlicher Verpflichtung kein Gebrauch gemacht.

Einer landesrechtlichen Ergänzung der in Anlage 1 Nr. 13.17 UVPG enthaltenen allgemeinen Vorhabenbeschreibung „Landgewinnung am Meer“ um die bisher im LUVPG genannten „Lahnungen und Bühnen“ bedarf es nicht, zumal diese in der Regel nicht der Landgewinnung dienen, sondern bereits über die neue Anlage 1 Nr. 1.1 erfasst sind.

- b) In der Neufassung der Nummer 2.2 wird die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf den Bau von neuen vier- oder mehrstreifigen Straßen, die eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweisen, beschränkt. Eine zwingende UVP-Pflicht für den Bau aller Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen sowie sonstiger Straßen, die eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweisen, ist nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Nr. 7 c) UVP-Richtlinie nicht erforderlich. Bei der neuen Regelung handelt es sich um eine 1:1-Umsetzung der UVP-Richtlinie.

Die Aufhebung der Beschränkung der Nummer 2.2 auf sonstige öffentliche Straßen dient der vollständigen Umsetzung der UVP-Richtlinie sowie des Urteils des EuGH vom 16. Juli 2009 (Rs. C-427/07, Kommission gegen Irland). Mit dieser Entscheidung hat der EuGH Irland wegen einer teilweisen Nichtumsetzung der UVP-Richtlinie verurteilt, weil für private Straßenbauprojekte nach den irischen Rechtsvorschriften nur dann eine UVP durchzuführen war, wenn diese Vorhaben Teil anderer Projekte waren, die dem Geltungsbereich der UVP-Richtlinie unterfielen und ihrerseits eine UVP erforderten. Dies habe richtlinienwidrig zur Folge, dass jedes isoliert verwirklichte private Straßenbauprojekt von der UVP ausgenommen sei, selbst wenn bei dem betreffenden Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden müsse. Das Kriterium, ob eine Straße privat oder öffentlich sei, spiele jedoch keine Rolle für die Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie (EuGH, a.a.O., Rz. 41 ff.). Anhang I Nr. 7 b) UVP-Richtlinie enthält keine Beschränkung auf öffentliche Straßen.

Trägerverfahren für die UVP bei privaten Straßenbauvorhaben ist die Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 und 10 i.V.m. § 15 BNatSchG sowie §§ 9 und 11 Abs. 12 LNatSchG, die durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen ist. Zwar handelt es sich bei einem privaten Straßenbauvorhaben um eine bauliche Anlage im Sinne der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Satz 1 LBO. Diese Anlagen sind jedoch nach § 63 Abs. 1 Nr. 7 LBO in der Regel (baugenehmigungs-) verfahrensfrei.

Die Überführung der Kategorie „Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße oder einer sonstigen Straße durch Verlegung“ in Nummer 2.3 dient der Übersichtlichkeit und orientiert sich an der Struktur der UVP-Richtlinie und anderer Landes-UVP-Gesetze.

Nummer 2.3 wird wegen der Aufnahme der Kategorie „Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße oder einer sonstigen Straße durch

Verlegung“ sprachlich neu gefasst; inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Wie in Nummer 2.2 wird zum Zwecke der vollständigen Umsetzung der UVP-Richtlinie sowie des Urteils des EuGH vom 16. Juli 2009 (Rs. C-427/07, Kommission gegen Irland) zudem die Beschränkung auf sonstige öffentliche Straßen aufgehoben.

- c) Mit den Änderungen in Nummer 2.4 wird zum Zwecke der vollständigen Umsetzung der UVP-Richtlinie sowie des Urteils des EuGH vom 16. Juli 2009 (Rs. C-427/07, Kommission gegen Irland) die Beschränkung auf sonstige öffentliche Straßen gestrichen. Anhang II Nr. 10 e) UVP-Richtlinie enthält keine Begrenzung des Anwendungsbereichs der UVP-Richtlinie auf öffentliche Straßen. Zudem werden wegen der Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz die Bezüge auf jene Gesetze aktualisiert.
- d) Auch die Änderung in Nummer 2.5 dient der vollständigen Umsetzung der UVP-Richtlinie sowie des Urteils des EuGH vom 16. Juli 2009 (Rs. C-427/07, Kommission gegen Irland). Anhang II Nr. 10 e) UVP-Richtlinie enthält keine Begrenzung des Anwendungsbereichs der UVP-Richtlinie auf öffentliche Straßen.
- e) Die Regelung der Schwellenwerte für forstliche Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 17 UVPG hat der Bundesgesetzgeber auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG (Naturschutz und Landschaftspflege) gestützt. Damit ist für die Länder die Möglichkeit der Abweichung nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG eröffnet; die in dieser Vorschrift genannten sog. abweichungsfesten Kerne sind durch die Schwellenwerte nicht berührt.

Abweichend von dem neuen Bundesrecht (Anlage 1 Nr. 17.1.2 UVPG) wird in Anlage 1 Nr. 3.2.1 bestimmt, dass für Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 20 ha bis weniger als 50 ha Wald lediglich die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung besteht. Zudem wird in Anlage 1 Nr. 3.2.2 abweichend von Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung für Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 2 ha bis weniger als 20 ha Wald gestrichen.

Darüber hinaus wird abweichend von dem neuen Bundesrecht (Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald gestrichen (Anlage 1 Nr. 3.3.1).

Die Abweichungen entsprechen den bisherigen Regelungen des LUVPG Schleswig-Holsteins (Anlage 1 Nr. 3.2 und 3.3 LUVPG a.F.). Diese haben sich bewährt. Es ist kein Fall bekannt, nach dem auch bei Vorhaben unterhalb der bisherigen unteren Schwellenwerte für Erstaufforstungen und Rodungen von Wald erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

Das Bundesrecht sieht nunmehr niedrigere Schwellenwerte vor, indem

- die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung für Erstaufforstungen schon bei 20 ha bis weniger als 50 ha Wald,
- die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung für Erstaufforstungen bereits bei 2 ha bis weniger als 20 ha Wald und
- die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung für die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei 1 ha bis weniger als 5 ha Wald

vorgeschrieben ist.

Da aufgrund der Erfahrungen in Schleswig-Holstein kein Anlass für derartige Verschärfungen gesehen wird, sollen die neuen bundesrechtlichen Regelungen im Wege der Abweichungsgesetzgebung durch die bisherigen Bestimmungen des LUVPG ersetzt werden.

- f) Anlage 1 Nr. 13.12 UVPG enthält für den Bau sonstiger Häfen, einschließlich Jacht- und Sportboothäfen, eine umfassende Regelung der UVP-Vorprüfungspflicht, die dem bislang geltenden Landesrecht (Anlage 1 Nr. 1.13 und 5.1 LUVPG a.F.) entspricht. Nummer 5.1 LUVPG kann daher entfallen.
- g) Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall von Nummer 5.1.
- h) Die UVP-Regelung zur Flurbereinigung in Anlage 1 Nr. 16 UVPG wird in das Landesrecht übernommen. Diese Regelung ist notwendig, da die Flurbereinigung im Rahmen der Föderalismusreform 2006 in die ausschließliche Landeszuständigkeit (Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG) überführt wurde. Das Bundesrecht gilt noch fort. Es soll durch die wortgleiche Neuregelung in Nummer 3 in das LUVPG aufgenommen werden.

Zu Nummer 10 (Anlage 2):

- a) Durch die Änderung wird verdeutlicht, dass die Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes anhand der in den Nummern 2.1 bis 2.3.12 bestimmten Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu erfolgen hat.
- b) In Nummer 2.3 der Anlage 2 werden redaktionelle und inhaltliche Folgeänderungen zu der Neuregelung des Rechts der Wasserwirtschaft im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz sowie zu der Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz vorgenommen.

Die bisher in Anlage 2 aufgeführten Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswassergesetzes werden weitgehend durch die neuen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und des Bundesnaturschutzgesetzes ersetzt. Nur wenige Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswassergesetzes gelten ergänzend zum Bundesnaturschutzgesetz und zum Wasserhaushaltsgesetz weiter.

Zu Nummer 11 (Anlage 3):

Mit der Aufnahme der Nummer 1.1 wird dem – klarstellenden – Verweis auf den Landesgesetzgeber in § 19a UVPG n.F. Rechnung getragen und die SUP-Pflicht bei Landschaftsplanungen nunmehr im Landesrecht geregelt. Die SUP-Pflicht bei Landschaftsplanungen ergibt sich damit nicht mehr aus dem Bundesrecht, sondern aus § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1.1 LUVPG. Eine Ausnahme sieht jedoch § 11 Abs. 4 vor. Werden Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist eine SUP nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 4 bis 6 ergibt, dass die Landschaftsplanungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Inhaltlich wird in dem neuen § 13 im Wesentlichen die bisherige Rechtslage auf Bundesebene fortgeschrieben. Ergänzt wird die bundesrechtliche Regelung zum Zwecke der Reduzierung des Aufwandes der SUP jedoch insoweit, als die Begründung der Landschaftsplanung bereits die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVPG erfüllt. Mit Blick auf die Anforderungen der SUP-Richtlinie und dieses Gesetzes ist allerdings sicher zu stellen, dass in die Begründung die Umweltauswirkungen auf sämtliche der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufgenommen werden (s. die Begründung zu Nummer 4).

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeswaldgesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 32 Abs. 2):**

Die ehemals sechs unteren Forstbehörden sind durch das Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften vom 13. Dezember 2007 bereits an drei Standorten zusammengefasst worden. Dies sollte als Interimslösung einer Kommunalisierung der Aufgaben vorangehen. Nachdem die Kreise die Aufgaben jedoch nicht übernommen haben, muss nunmehr die endgültige Organisationsstruktur für eine Erledigung der forstbehördlichen Aufgaben in Trägerschaft des Landes bestimmt werden. Aufgrund der damit verbundenen Synergien im Zusammenwirken mit anderen Aufgabenbereichen (u.a. Naturschutz und Landwirtschaft) bietet es sich an, diese dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu übertragen. Die zu wünschende Bürgernähe bleibt durch den Fortbestand von Außenstellen erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 34):

Die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit im bisherigen Abs. 2 ist entbehrlich, da sich die örtliche Zuständigkeit des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als einziger sachlich zuständiger Behörde auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein erstreckt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesnaturschutzgesetzes):

Es ist vorgesehen, die bisher getrennte Arbeit der Akademie für Natur und Umwelt und die der Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. zusammen zu führen und auf eine neue Basis zu stellen. Dies wird mit organisatorischen Ände-

rungen bei der Akademie für Natur und Umwelt verbunden sein. Der bisherige § 56 wird § 56 Nr. 1 (neu). Der gesetzliche Auftrag zur Förderung der Umweltbildung wird in § 56 Nr. 2 (neu) beibehalten. Die Formulierung lehnt sich eng an den bisherigen § 46 Abs. 1 an. Einer gesetzlichen Regelung für die konkrete organisatorische Ausgestaltung bedarf es nicht.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Dr. Michael von Abercron
und Fraktion

Günther Hildebrand
und Fraktion